S 5 R 360/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	16.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Betriebsprüfung Abgrenzung abhängiger Beschäftigung selbstständige Tätigkeit Verkäuferin am Verkaufsstand „vereinbarte“ selbstständige Tätigkeit
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IV § 28 p Abs. 1 S. 1 SGB IV § 28 p Abs. 1 S. 5 SGB III § 25 Abs. 1 S. 1 SGB IV § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV § 28 d S. 1 SGB IV § 28 e Abs. 1 S. 1 AAG § 1 Abs. 1 AAG § 1 Abs. 2 S. 1 SGB III § 358

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 R 360/18
Datum	05.04.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 BA 46/19
Datum	07.12.2022

3. Instanz

Datum -

Â

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 5.Â AprilÂ 2019 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der auÃŸergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Der Streitwert wird fÃ¼r das Berufungsverfahren auf 4.760,76Â Euro festgesetzt.

Â

Â

Tatbestand

Â

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Nachforderung von Sozialversicherungs- und UmlagebeitrÃ¤gen in HÃ¶he von (i.H.v.) 4.760,76 Euro fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zuÂ 1 als VerkÃ¤uferin von S-Produkten in der Zeit vom 1.Â FebruarÂ 2015 bis 31.Â DezemberÂ 2016.

Â

Die KlÃ¤gerin war im Streitzeitraum Inhaberin der Firma â€žS â€œ. Die Beigeladene zuÂ 1, die vom hÃ¤uslichen Arbeitszimmer aus seit 2005 ein inzwischen aufgegebenes BÃ¼roservice-Gewerbe (Schreib- und Sekretariatsarbeiten, Computerbauzeichnungen, BehÃ¶rdengÃ¤nge) betrieb, war aufgrund mÃ¼ndlicher Verabredung fÃ¼r die KlÃ¤gerin zwÃ¶lf Wochenstunden an einem Verkaufsstand im â€žKauflandâ€œ F als VerkÃ¤uferin von â€žS-Produktenâ€œ tÃ¤tig. Nach den Ã¼bereinstimmenden Angaben der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zuÂ 1 im

Verwaltungsverfahren fÃ¼hrte die Beigeladene zuÂ 1 dabei die gleichen Arbeiten aus wie fest angestellte Mitarbeiter der KlÃ¤gerin, erhielt wie diese Weisungen von der KlÃ¤gerin und war in deren Dienstplan eingegliedert. FÃ¼r die AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit wurden ihr kostenlos T-Shirts von der KlÃ¤gerin gestellt. Eine eigene Preisgestaltung oder eine eigene Werbung war der Beigeladenen zuÂ 1 nicht gestattet. Sie hatte weder Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall noch auf bezahlten Urlaub. Wenn die Beigeladene zuÂ 1 erkrankte, war die KlÃ¤gerin fÃ¼r die Erledigung des Auftrages zustÃ¤ndig. FÃ¼r ihre Dienstleistung wurde die Beigeladene zuÂ 1 wÃ¶chentlich nach Rechnungslegung entlohnt.

Â

Nach einer BetriebsprÃ¼fung bei der KlÃ¤gerin stellte die beklagte DRV Bund nach AnhÃ¶rung die Versicherungspflicht der Beigeladenen zuÂ 1 in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung fÃ¼r die Zeit vom 1.Â FebruarÂ 2015 bis 31.Â DezemberÂ 2016 aufgrund abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung fest; zudem forderte sie von der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge und Umlagen i.H.v. 4.760,76Â Euro nach (BetriebsprÃ¼fungsbescheid vom 15.Â FebruarÂ 2018, Widerspruchsbescheid vom 18.Â MaiÂ 2018).

Â

Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat den BetriebsprÃ¼fungsbescheid aufgehoben (Gerichtsbescheid vom 5.Â AprilÂ 2019). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Die Beigeladene zuÂ 1 sei in der zu beurteilenden TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin selbstÃ¤ndig gewesen. Die zwischen der KlÃ¤gerin und der Beigeladenen zuÂ 1 getroffenen Vereinbarungen enthielten keine Regelungen, die fÃ¼r ein ArbeitsverhÃ¤ltnis typisch seien, wie z.B. Ã¼ber bezahlten Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Die Beigeladene zuÂ 1 sei nur als Urlaubsvertretung fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig geworden und habe selbst entscheiden kÃ¶nnen, ob sie die Urlaubsvertretung Ã¼bernehmen wolle. WÃ¤hrend der Urlaubszeit der KlÃ¤gerin habe die Beigeladene zuÂ 1 im Ãœbrigen frei schalten und walten kÃ¶nnen, wenngleich sie ihre Anwesenheit wÃ¤hrend der Ã–ffnungszeiten habe gewÃ¤hrleisten mÃ¼ssen und auch den Verkaufsort nicht frei habe auswÃ¤hlen kÃ¶nnen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung hat die Beklagte vorgetragen: Entgegen der Auffassung des SG Ã¼berwÃ¶gen die Indizien, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprÃ¤chen. Anders als vom SG festgestellt sei die Beigeladene zuÂ 1 nicht nur als Urlaubsvertretung tÃ¤tig geworden, sondern habe regelmÃ¤ÃŸig zwÃ¶lf Wochenstunden als VerkÃ¤uferin fÃ¼r die KlÃ¤gerin an einem vorgegebenen Ort (Kaufland Finsterwalde) zu einer durch die DienstplÃ¤ne der KlÃ¤gerin vorgegebenen Zeit weisungsabhÃ¤ngig ohne MÃ¶glichkeiten der eigenen Preisgestaltung oder Werbung gearbeitet. Die Arbeitsmittel in Form von Oberbekleidung und

Verpackungen seien von der KlÃ¤gerin kostenlos zur VerfÃ¼gung gestellt worden. Im Gesamtbild ergebe sich, dass die Beigeladene zuÂ 1 einem Direktionsrecht der KlÃ¤gerin hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der ArbeitsausfÃ¼hrung unterlegen habe und in die Arbeitsorganisation der KlÃ¤gerin eingegliedert gewesen sei.

Â

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 5.Â AprilÂ 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend und weist darauf hin, dass den vertraglichen Vereinbarungen entscheidendes Gewicht beizumessen sei. Hiernach sei eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zuÂ 1 angestrebt gewesen. Im Ãœbrigen Ã¼berwÃ¶gen die Indizien fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit. Die Beigeladene zuÂ 1 habe weder Anspruch auf Urlaub noch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gehabt. Auch habe die Beigeladene zuÂ 1 frei entscheiden kÃ¶nnen, ob sie als Vertretung fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig werden wollte oder nicht.

Â

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Â

Die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, auf die wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen wird, sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung der Beklagten ist begrÃ¼ndet.

Â

Das SG hat zu Unrecht den BetriebsprÃ¼fungsbescheid vom 15.Â FebruarÂ 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.Â MaiÂ 2018 aufgehoben. Der genannte BetriebsprÃ¼fungsbescheid ist rechtmÃ¤ÃŸig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragsforderung ist Â§Â 28p AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 und 5 Sozialgesetzbuch â€“Â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die SozialversicherungÂ â€“ (SGB IV). Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGBÂ IV, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemÃ¤ÃŸ erfÃ¼llen, insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Â§Â 28a SGBÂ IV) mindestens alle vier Jahre (SatzÂ 1). Sie erlassen im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃŸlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern. Â§Â 10 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) stellt die Umlagen zum Ausgleichsverfahren insoweit den BeitrÃ¤gen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gleich (Bundessozialgericht , Urteil vom 10.Â DezemberÂ 2019 â€“Â BÂ 12 R 9/18 R -, juris Rn.Â 12). Ausgehend von den zu Â§Â 7 SGB IV geltenden MaÃŸstÃ¤ben unterlag die Beigeladene zuÂ 1 in ihrer TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin von Spreewald-Produkten aufgrund BeschÃ¤ftigung der Versicherungspflicht in den hier streitigen Zweigen der Sozialversicherung.

Â

Im streitigen Zeitraum unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt waren, der Versicherungspflicht in der (hier nur streitigen) gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 Sozialgesetzbuch â€“Â Gesetzliche RentenversicherungÂ â€“ und Â§Â 25 AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 Sozialgesetzbuch â€“Â ArbeitsfÃ¶rderungÂ â€“). Nach Â§Â 7 AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IV ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (SatzÂ 1). Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (SatzÂ 2). Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der

Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht der Arbeitgeberin unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â€“Â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer ArtÂ â€“ eingeschrÃ¤nkt und zur â€žfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ€œ verfeinert sein. DemgegenÃ¼ber ist eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmensrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet (st. Rspr., vgl. nur BSG, Urteil vom 23.Â FebruarÂ 2021 â€“Â BÂ 12Â RÂ 15/19Â RÂ â€“, juris Rn.Â 13). Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung bzw. der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt dabei voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden

Â

Nach diesen MaÃŸstÃ¤ben war die Beigeladene zuÂ 1 bei der KlÃ¤gerin beschÃ¤ftigt. Zum einen sind die ihrer TÃ¤tigkeit zugrunde liegenden mÃ¼ndlichen Abreden, die in der Praxis auch so gelebt wurden, Ã¼berwiegend durch typische Merkmale eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses geprÃ¤gt. Nach den Ergebnissen der Ermittlungen im Verwaltungsverfahren waren eine regelmÃ¤ÃŸige BeschÃ¤ftigung mit 12 Wochenstunden, durch einen Dienstplan festgelegten Arbeitszeiten und eine wÃ¶chentliche Entlohnung nach Rechnungslegung vereinbart. In AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit war die Beigeladene zuÂ 1 in die betriebliche Organisation der KlÃ¤gerin eingegliedert. Sie trug die von der KlÃ¤gerin zur VerfÃ¼gung gestellte Oberbekleidung und war an deren vorgegebene Preise fÃ¼r die zu verÃ¤uÃŸernden Waren sowie deren Weisungen gebunden. Eigene Werbung war ihr nicht erlaubt. Auch hatte sie die KlÃ¤gerin im Verhinderungsfall zu informieren. Ein wesentliches unternehmerisches Risiko, dem entsprechende unternehmerische Freiheiten gegenÃ¼berstanden, lag nicht vor. Die Beigeladene zuÂ 1 setzte angesichts der vereinbarten wÃ¶chentlichen VergÃ¼tung ihre Arbeitskraft auch nicht mit der Gefahr des Verlusts ein. Soweit einzelne Abreden (z.B. die NichtgewÃ¤hrung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub bzw. Urlaubsgeld, die Existenz von weiteren Auftraggebern und die Obliegenheit, Einnahmen selbst zu versteuern sowie selbst fÃ¼r eine Krankenversicherung zu sorgen) darauf gerichtet waren, an den Arbeitnehmer- bzw. BeschÃ¤ftigtenstatus anknÃ¼pfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden, lassen diese ausschlieÃŸlich RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Willen der Vertragsparteien, BeschÃ¤ftigung auszuschlieÃŸen, zu. DarÃ¼ber hinaus kommt solchen Vertragsklauseln bei der im Rahmen des Â§Â 7 AbsatzÂ 1 SGBÂ IV vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung keine eigenstÃ¤ndige

Bedeutung zu. Allein die Belastung eines ErwerbstÃ¤tigen, der im Ãœbrigen nach der tatsÃ¤chlichen Gestaltung des gegenseitigen VerhÃ¤ltnisses als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter anzusehen ist, mit zusÃ¤tzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von SelbststÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (st. Rspr., vgl. schon BSG, Urteil vom 18.Â NovemberÂ 2015 â€“Â BÂ 12Â KRÂ 16/13Â RÂ â€“, juris Rn.Â 27 m.w.N.).

Â

Dem Umstand, dass die Beigeladene zuÂ 1 selbst ein Gewerbe (BÃ¼roservice-Gewerbe) betrieb und diesbezÃ¼glich Auftraggeber hatte, kommt fÃ¼r die Statusbeurteilung ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine maÃŸgebende Bedeutung zu. Die Beigeladene zuÂ 1 setzte keine eigenen betrieblichen Mittel bei ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin ein. Auch nach einer Abmeldung des BÃ¼roservice-Gewerbes hÃ¤tte sie die TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin unverÃ¤ndert fortsetzen kÃ¶nnen und hat dies nach ihren AuskÃ¼nften in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch tatsÃ¤chlich im Rahmen eines Anstellungsvertrages getan. Dass die gewÃ¤hrte VergÃ¼tung nicht als Arbeitsentgelt fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung unter Abzug der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge berechnet, sondern von der Beigeladenen zuÂ 1 in Rechnung gestellt und versteuert wurde, ist lediglich Ausfluss der (fehlerhaften) SelbsteinschÃ¤tzung der Beteiligten ohne eigenen Indizwert.

Â

Die Beigeladene zuÂ 1 setzte zudem nur ihre eigene Arbeitskraft ein und erbrachte ihre Dienste stets persÃ¶nlich.

Â

Auch die Beitragsfestsetzung ist nicht zu beanstanden. Arbeitgeber haben fÃ¼r versicherungspflichtig BeschÃ¤ftigte den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen (Â§Â 28d SatzÂ 1 und 2, Â§Â 28e AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ IV). Der Beitragsbemessung liegt in der (hier nur betroffenen) GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung das Arbeitsentgelt aus der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung zugrunde (Â§Â 162 Nr.Â 1 SGBÂ VI; Â§Â 342 SGBÂ III). DarÃ¼ber hinaus haben die Arbeitgeber die Mittel zur DurchfÃ¼hrung der U1- und U2-Verfahren durch gesonderte Umlagen aufzubringen, die sich nach dem Entgelt richten, nach dem die BeitrÃ¤ge zur GRV fÃ¼r die im Betrieb BeschÃ¤ftigten bemessen werden (Â§Â 1 AbsatzÂ 1 und 2 SatzÂ 1 AAG). Gleiches gilt fÃ¼r die Insolvenzgeldumlage (Â§Â 358 SGB III). Dass die Beklagte die BeitrÃ¤ge und Umlagen fehlerhaft berechnet hÃ¤tte, ist weder geltend gemacht worden noch ersichtlich.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â§Â 154

AbsatzÂ 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreites. Die KlÃ¤gerin hat als unterlegene Beteiligte die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen. Der in der Sache unterliegenden Beigeladenen zuÂ 1 waren gem. Â§Â 197a Abs. 2 Satz 2 SGG keine Kosten aufzuerlegen. Die auÃŸergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zuÂ 1 trÃ¤gt diese aus GrÃ¼nden der Billigkeit (Â§Â 162 AbsatzÂ 3 VwGO) selbst, weil sie keine AntrÃ¤ge gestellt und somit kein Kostenrisiko Ã¼bernommen hat (BSG, Urteil vom 27.Â JuniÂ 2007 â€“Â BÂ 6Â KAÂ 37/06Â RÂ â€“, juris Rn.Â 38).

Â

Die Revision wird nicht zugelassen, weil GrÃ¼nde hierfÃ¼r (Â§Â 160 AbsatzÂ 2 SGG) nicht vorliegen.

Â

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§Â 197a AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 TeilsatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 63 AbsatzÂ 2, Â§Â 52 AbsatzÂ 3, Â§Â 47 AbsatzÂ 1 GKG; sie ist unanfechtbar (Â§Â 177 SGG).

Â

Â

Â

Erstellt am: 14.04.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024